



## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Leinfelden-Unteraichen im Takt Chorgemeinschaft" mit dem Zusatz „e.V."

Er wurde am 24. Februar 2014 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Dazu hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte oder stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr.26a EStG gezahlt wird.

### **§ 3 Bundesorganisation**

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V. im Deutschen Sängerbund e.V.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Aufnahme als Mitglied:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes).

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand

Der Verein unterscheidet dabei

(1.1) aktives Mitglied:

Singendes (aktives) Mitglied kann jede Person werden, die gerne singt.

(1.2) Förderndes (passives) Mitglied:

Förderndes (passives) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(1.3) Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes.

- durch schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist. Die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleibt unberührt; ferner sind rückständige Beiträge zu begleichen.

- durch Ausschluss des Vereins.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Wechsel zwischen singender und fördernder Mitgliedschaft

Ein Wechsel zwischen singender und fördernder Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

Beim Wechsel von singender zu fördernder Mitgliedschaft ist der Vorstand vorab zu unterrichten.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

(2) Die Mitglieder sind jeweils zum Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderzahlung zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen (Bsp.: besonderes Notenmaterial). Die Sonderzahlung darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

(3) Die singenden Mitglieder sind außerdem zur regelmäßigen Teilnahme an den Singstunden und sonstigen gesanglichen Veranstaltungen verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

c) der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus  
a) dem geschäftsführenden Vorstand  
b) dem erweiternden Vorstand

(1.1) Der geschäftsführende Vorstand ist auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer

(1.2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) zwei Kassenprüfern
- b) mind. zwei max. sieben Beiräten
- c) wünschenswerterweise mind. ein max. zwei fördernde Mitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Er führt seine Beschlüsse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.  
Er hat bei seiner gesamten Tätigkeit das Wohl des Vereins im besonderen Maße zu berücksichtigen.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, verteilen die Vorstandsmitglieder die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich.

(5.1) Der Vorstand kann Sonderaufgaben an aktive oder passive Mitglieder delegieren und diese im Rahmen ihrer Sonderaufgabe zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht einladen.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder mündlich ein und leitet sie.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mind. zwei der geschäftsführenden Vorstandschaft anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.  
Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Einmal im Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen. Sie soll im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen mindestens eines Viertels aller Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abhalten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und des Antragsrechts nach Abs. 7, einberufen. Mitglieder, die nicht in der Stadt Leinfelden-Echterdingen wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. die Einladung der auswärts wohnenden Mitglieder muss spätestens zwei Kalenderwochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes und des Beirats,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrags,
5. die Entscheidung über Anträge (Absatz 7).

(6) Der Vorsitzende erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenverwalter einen Bericht über die Kassenlage und die Rechnungsprüfer einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(7) Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Anträge zur Entscheidung vorlegen. Die Anträge sind spätestens eine Kalenderwoche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen; eine Begründung soll beigefügt sein.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden nach Maßgabe des § 11 Abs. 7 und 8 gewählt. Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

(1) Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

(2) Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszweck kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

(3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von ¾ der erschienenen Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins / Zusammenschluss mit anderen Vereinen**

(1) Zur Auflösung oder zum Zusammenschluss mit einem anderen Verein, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) Die Versammlung beschließt nach Maßgabe des Absatzes 3 über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesangs.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung von Leinfelden-Unterriemchen im Takt Chorgemeinschaft e.V. beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung vom 24. Februar 2014.

Sie tritt mit der Beurkundung durch das Vereinsregister in Kraft